

## REPUBLIK ÖSTERREICH

DR. ALFRED GUSENBAUER  
BUNDESKANZLERXXIII. GP.-NR  
4059 /AB

09. Juni 2008

zu 4076 /J

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0132-I/4/2008

Wien, am 5. Juni 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. April 2008 unter der Nr. 4076/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Doping & Gesundheitsgefährdung – Kontrollen nach dem AMG im Jahr 2007“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele Personen des Bundeskanzleramtes waren 2007 als Organe im Sinne von § 68a AMG tätig (Aufschlüsselung der Personenanzahl)?  
Wie viele sind es 2008?
- Wie viele beauftragte Sachverständige waren 2007 im Sinne von § 68a AMG tätig (Aufschlüsselung der Personenanzahl)?  
Wie viele sind es 2008?

In den Jahren 2007 und 2008 waren drei Personen des Bundeskanzleramtes unter anderem als Organe im Sinn von § 68a Arzneimittelgesetz und vier beauftragte Sachverständige im Sinne von § 68a AMG tätig.

Zu Frage 3:

- Wie viele Kontrollen wurden 2007 in Räumen von Vereinen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sports oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind oder bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen (z.B. Fitnessstudios, Sportplätze und Sportheinrichtungen)

durchgeführt (Ersuche um Aufschlüsselung auf Örtlichkeiten und Bundesländer)?  
Wie viele davon konkret in Fitnessstudios?  
Wer führte dabei konkret diese Kontrollen jeweils durch?

Im Jahr 2007 wurden durch Amtssachverständige 20 Kontrollen anlässlich von Wettkämpfen und Trainingslagern in Wien, Salzburg, Burgenland, Niederösterreich und Gran Canaria durch Amtssachverständige durchgeführt. In Fitnessstudios erfolgten keine Kontrollen.

Zu Frage 4:

- Welche Ergebnisse erbrachten diese Kontrollen?  
Welche Maßnahmen und Sanktionen wurden aufgrund jeweils welcher Rechtsgrundlage ergriffen?

Sämtliche bei Wettkämpfen und Trainingslagern durchgeführten Kontrollen erbrachten negative Ergebnisse.

Zu den Frage 5 bis 13:

- Wie viele und welche Nahrungsergänzungsmittelproben wurden 2007 in Räumen von Vereinen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sports oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind oder bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen (z.B. Fitnessstudios, Sportplätze und Sportheinrichtungen) gezogen (Ersuche um Aufschlüsselung auf NEM, Örtlichkeiten und Bundesländer)?  
Wie viele davon konkret in Fitnessstudios?  
Durch wen wurden dabei konkret die Proben gezogen?
- Wie viele und welche Nahrungsergänzungsmittelproben, die in Räumen von Vereinen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sports oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind oder bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen (z.B. Fitnessstudios, Sportplätze und Sportheinrichtungen) gezogen wurden, wurden 2007 auf Prohormone und andere verbotene Stoffe untersucht (Ersuche um Aufschlüsselung auf NEM, Chargennummer, Örtlichkeiten und Bundesländer)?
- Welche Prohormone und sonstige „verbotene“ Stoffe wurden nach Analysen in diesen NEM nachgewiesen (ersuche um namentliche Bekanntgabe der NEM, Stoffe und jeweils Chargennummer, sowie Herkunftsland)?  
Wo, wie und von wem wurden diese NEM verkauft?
- In wie vielen Fällen und bei welchen NEM wurden Prohormone etc. oder sonstige verbotene Stoffe im Rahmen von Analysen festgestellt (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der einzelnen NEM, Chargennummer, Prohormone und sonstige verbotene Stoffe, sowie Herkunftsland)?
- Welche konkreten behördlichen Maßnahmen wurden 2007 aufgrund dieser Maßnahmen (z.B. Analysen) durch das Bundeskanzleramt ergriffen?  
Wie viele Anzeigen wurden in diesem Zusammenhang erstattet?

*Wie viele Anzeigen wurden gegenüber Betreiber von Fitnessstudios oder deren Mitarbeiter erstattet?*

- *Wie viele Hausdurchsuchungen wurden in diesem Zusammenhang durch das Bundeskanzleramt (z.B. durch Organe oder beauftragte Sachverständige) im Jahr 2007 beantragt?*

*Wie viele wurden durchgeführt?*

*Wie viele Hausdurchsuchungen wurden davon in Fitnessstudios etc. durchgeführt?*

- *Wurde als Ergebnis von beauftragten Hausdurchsuchungen illegale Produkte beseitigmäßig beschlagnahmt, ein Rückruf von Produkten angeordnet oder ein Untersagungsbescheid ausgesprochen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

- *Wenn ja, wer bzw. welche Behörde hat derartige Maßnahmen (z.B. Anzeigen) bzw. Bescheide aufgrund welcher Rechtsgrundlage erlassen (ersuche um namentliche Bekanntgabe der zuständigen Behörde, Rechtsgrundlage, betroffene NEM und deren Chargennummer, sowie Herkunftsland)?*

- *Wie viele dieser Bescheide erwuchsen in Rechtskraft?*

*Gegen wie viele dieser Bescheide wurde ein Rechtsmittel ergriffen?*

*Wie viele dieser Verfahren sind abgeschlossen, wie viele noch offen?*

Zusätzlich zu den Wettkämpfen und Trainingslagern wurden 2007 in Räumen von Vereinen oder anderen juristischen und natürlichen Personen, die der Ausübung des Sports oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind, zehn Proben durch den Amtssachverständigen in Wien gezogen, jedoch keine in Fitness-Studios. Nach Mitteilung der AGES wurden darüber hinaus 44 Proben von Nahrungsergänzungsmitteln im Sportnahrungsfachhandel in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark gezogen, die ebenfalls keine Prohormone oder sonstige verbotene Stoffe aufwiesen.

Da keine illegalen Produkte vorgefunden wurden, wurden auch keine Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen durchgeführt.

In einem Fall wurde eine Probennahme aufgrund einer Werbesendung durch den Amtssachverständigen in Wien erfolglos versucht, da sich die Adresse als fiktiv herausstellte. Über diesen Vorgang wurde das Bundeskriminalamt informiert. Das Ergebnis steht noch aus.

#### Zu Frage 14:

- *Halten Sie die Regelung von § 68a AMG, nach der beauftragte Sachverständige des Bundeskanzleramtes diese Kontrollen vorzunehmen haben, für sinnvoll oder soll diese Kontrolle mittelfristig an andere Behörden oder eigene Einrichtungen (z.B. eigene Dopingpolizei) übertragen werden?*

Die Regelung von § 68a Arzneimittelgesetz ist derzeit geltendes Recht. Im Rahmen der gerade in parlamentarischer Behandlung befindlichen Novelle des Anti Dopinggesetzes sind Optimierungen vorgesehen. Die betreffende Regierungsvorlage hat die Bundesregierung am 21. Mai 2008 im Ministerrat verabschiedet. Insbesondere wird dadurch mit dem neuen § 22 Anti Doping Bundesgesetz eine Rechtsgrundlage zur besseren Durchsetzbarkeit geschaffen.

Zu den Fragen 15 bis 18:

- Wie viele gerichtliche Anzeigen nach § 6a Rezeptpflichtgesetz wurden von den zuständigen Organen bzw. Sachverständigen 2007 erstattet (Aufschlüsselung Landesgerichte bzw. StA)?
- Welche Produkte (z.B. NEM) betrafen diese Anzeigen (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der Produkte und Chargennummer, sowie Herkunftsland)?
- Wie viele gerichtliche Anzeigen nach § 84 a Arzneimittelgesetz (AMG) wurden von den zuständigen Organen bzw. Sachverständigen 2007 erstattet (Aufschlüsselung auf Gerichte bzw. StA)?
- Welche Stoffe bzw. Produkte (NEM) betrafen diese Anzeigen (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der Produkte und Chargennummer, sowie Herkunftsland)?

Es wurden keine gerichtlichen Anzeigen nach § 6a Rezeptpflichtgesetz und nach § 84a Arzneimittelgesetz im Jahr 2007 erstattet. Anlassfälle werden jeweils mit den Analyseberichten dem Bundeskriminalamt (Referat zur Bekämpfung der Umweltkriminalität) übermittelt.

Zu den Fragen 19 bis 21:

- Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass von 21 gerichtlichen Strafanzeigen nach § 84a AMG in den Jahren 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 19 Strafanzeigen zurückgelegt und nicht weiter verfolgt wurden?  
Was waren die Gründe dafür?
- Wurden von den zuständigen Organen bei Anzeigen nach § 84 a AMG auch Delikte nach dem StGB angezeigt (z.B. Körperverletzung, Gesundheitsgefährdung)? Wenn ja, wie viele?  
Wenn ja, welche Tatbestände und Produkte betrafen diese Strafanzeigen (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der Produkte und Chargennummer, sowie Herkunftsland)?
- Wie viele Verwaltungsstrafanzeigen wurden von den zuständigen Organen bzw. Sachverständigen 2007 nach § 84b Arzneimittelgesetz (AMG) Anzeigen erstattet (Aufschlüsselung auf BH)?  
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden Sicherheitsbehörden (z.B. Bundeskriminalamt) in Österreich und in den

*anderen Staaten ergriffen?*

*Welche und wie viele gerichtliche Strafanzeigen wurden erstattet?*

Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, Gesundheitsbehörden oder Staatsanwaltschaften fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Anzeigen betreffend Delikte nach dem StGB und nach §84b Arzneimittelgesetz wurden 2007 nicht erstattet.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Ist nach Informationen des BKA das mehrere Produkte aus verschiedenen Herkunftsländern umfassende Verfahren mit dem Verdacht des zusätzlichen Betruges (d.h. verfälschte Produkte) bereits abgeschlossen worden (AB 731/XXIII. GP)? Wenn nein, wie ist der Stand des Verfahrens? Wenn ja, welche Länder waren davon betroffen?*
- *Welche Produkte (z.B. NEM) betrafen diese Strafanzeigen (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der Produkte und Chargennummer, sowie Herkunftsland)?*

Wie bereits in der Anfragebeantwortung Nummer 757/J vom 20. Juni 2007 von mir mitgeteilt wurde, fällt die Beantwortung der Fragen zu gerichtlichen Strafverfahren nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Ob und in welcher Weise diese Verfahren beendet wurden, ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 24:

- *Wurden 2007 im Auftrag von anerkannten Sportfachverbänden (BSO-Mitglieder) Nahrungsergänzungsmittel in Seibersdorf auf verbotene Stoffe wie, Prohormone etc. untersucht?*  
*Welche Produkte und wie viele Chargen der einzelnen Produkte wurden dabei jeweils untersucht?*  
*Wenn nein, warum nicht?*  
*Wenn ja, welche NEM mit welcher Chargennummer wurden untersucht? Welche Ergebnisse erbrachten diese Untersuchungen (Aufschlüsselung auf NEM und Chargennummer)?*  
*In wie vielen Untersuchungen von NEM wurden Dopingstoffe und sonstige verbotene Stoffe festgestellt bzw. nachgewiesen?*  
*Welche Stoffe bzw. welche Überschreitungen wurden nachgewiesen?*  
*Welche NEM betraf dies (Ersuche um namentliche Bekanntgabe der NEM und Chargennummer)?*  
*Welche Maßnahmen wurden durch die betroffenen Sportverbände vorgenommen?*  
*Welche konkreten Maßnahmen wurden daher durch die dafür zuständigen Organe des BKA nach § 68 AMG vorgenommen?*  
*Wurden diese NEM im Anti-Doping Labor im Austrian Research Center unter-*

sucht?

Wenn nein, wo dann?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 28 bis 30:

- Wie viele SportlerInnen haben sich jeweils nach einem positiven Dopingbefund im Jahr 2007 auf die Einnahme eines NEM berufen (ersuche um Aufschlüsselung auf Anzahl der Sportler und zuständiger Sportverband)?
- Zu welchen sportrechtlichen Konsequenzen (z.B. Sperre) bei den SportlerInnen führten jeweils diese positiven Dopingbefunde (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Anzahl der Sportler und jeweils zuständiger Sportverband)?
- Welche Maßnahmen wurden gegenüber Herstellern, Importeuren oder Händlern von NEM bzw. gegenüber Sportverbänden durch die dafür zuständigen Organen bzw. beauftragten Sachverständigen des BKA ergriffen, wenn deren Produkte (NEM) verunreinigt waren und zu einem positiven Dopingbefund bei SportlerInnen führten?

Ein Sportler hat seinen positiven Dopingbefund im Jahr 2007 in einer ersten „öffentlichen Rechtfertigung“ auf die Einnahme von NEM zurückgeführt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 31 bis 36:

- Wurden 2007 durch die zuständigen Organe bzw. beauftragten Sachverständigen des BKA Web-Seiten (Online-Anbieter) beobachtet und kontrolliert, in denen Dopingmittel, Arzneimittel, Tierarzneimittel, Anabolika oder (verunreinigte) Nahrungsergänzungsmittel angeboten und in weiterer Folge möglicherweise eingeführt bzw. in Österreich in Verkehr gebracht wurden?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, zu welchen konkreten Ergebnissen und Schlussfolgerungen führten bislang diese Kontrollen (d.h. Internet-Marktbeobachtung)?
- Wurden im Rahmen der Aufsicht im Jahr 2007 auch Probennahmen (d.s. Testkäufe) bei Online-Anbietern durch Organe bzw. beauftragte Sachverständigte zum Schutz der SportlerInnen vor Gesundheitsgefährdung und positiven Dopingbefund durchgeführt?  
Wenn nein, warum nicht?  
Gibt es eine Rechtsgrundlage, die derartige Probennahmen durch das BKA im Zuge der Aufsicht nach dem AMG etc. ausschließt?  
Wenn ja, welche Websites, Anbieter und Produkte betraf dies konkret?  
Welche Ergebnisse wurden bei Untersuchungen erzielt (ersuche um Bekanntgabe der Websites, Anbieter sowie der Produkte mit Chargennummer mit Herkunftsland)?
- Welche Ergebnisse erbrachten diese Kontrollen und Ermittlungen?  
Zu welchen Konsequenzen und behördlichen Maßnahmen führten diese Ergebnisse?

- Wie viele gerichtliche Anzeigen wurden erstattet?  
Wie viele verwaltungsstrafrechtliche Anzeigen wurden in diesem Zusammenhang erstattet?
- Wie oft wurden im Jahr 2007 nach positiven Analyseergebnissen (NEM) zuständige Stellen anderer Ressorts (z.B. BMGFJ, BMF, BMI) informiert und eingeschaltet?
- Welche aktuellen Probleme werden aktuell seitens des Sportressorts aktuell bei elektronischen Angeboten über das Internet und Bestellungen von Dopingmitteln bzw. von (verunreinigten) Nahrungsergänzungsmitteln gesehen?

Wie bereits in den Anfragebeantwortung Nr. 757/J von 20. Juni 2007 ausgeführt, werden Anlassfälle mit den Analyseberichten dem Bundeskriminalamt (Referat zur Bekämpfung der Umweltkriminalität) übermittelt, um Parallelanzeigen zu vermeiden.

Durch das BKA selbst wurden aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten im Jahr 2007 keine gerichtlichen Anzeigen oder verwaltungsstrafrechtlichen Anzeigen im Zusammenhang mit Postfachangeboten, Internet-Angeboten und Internet-Bestellungen von Dopingmitteln, Anabolika und NEM erstattet.

#### Zu Frage 37:

- Wie sieht dazu aktuell die internationale Zusammenarbeit der unabhängigen Anti-Dopingkontrolleinrichtungen in den EU-Mitgliedsstaaten - gerade in Anbetracht der gesundheitlichen Risiken und der Dopingrelevanz von verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln - aus?

Sowohl in den EU-Mitgliedsstatten, als auch in der Monitoring-Group des Europarates (T-DO), wurden unter Einbeziehung von WADA und Interpol die Vorbereitungsarbeiten für eine neue Konvention über „pharmaceutical crime“ fortgeführt. Bei der Sitzung der Monitoring-Group am 7. Mai 2008 wurde ein „Draft Cooperation Agreement“ zwischen Interpol und WADA vorgelegt, das noch heuer unterzeichnet werden soll und danach binnen 60 Tagen in Kraft tritt.

#### Zu den Fragen 38 bis 40:

- Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des BKA im Jahr 2007 gemeinsam mit dem BMJ, BMI, BMGF und dem BMF ergriffen, um den kriminell organisierten Schwarzmarkt für Anabolika, verunreinigten NEM etc. in Österreich zu bekämpfen?
- Wie sah konkret die in der Anfragebeantwortung 731/XXIII. GP angesprochene interne Kooperation aus?  
Welche Maßnahmen sind für 2008 insgesamt geplant?  
Welche Maßnahmen wurden 2008 bereits durchgeführt?

- Welche Maßnahmen wurden im Jahr 2007 durch die so genannte „Abgrenzungskommission“ nach dem AMG gesetzt?  
 Welche konkreten Aktionen wurden durchgeführt?  
 Welche sollen 2008 durchgeführt werden?

Auf der Grundlage der verschärften Anti-Doping Bestimmungen wurde eine Schwerpunktaktion nach §76a AMG im Sportnahrungsfachhandel 2007 durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend durchgeführt. Die Ergebnisse, sowie die Berichte der verschiedenen Expertengruppen sollen in einer nächsten Sitzung der Überwachungsgruppe für illegale Arzneimittel (Austrian Medicines Enforcement Group) erörtert und die weitere Vorgangsweise festgelegt werden.

#### Zu den Fragen 41 bis 43:

- Warum war aus Sicht des Ressorts Österreich im September 2007 - im Gegensatz zu Deutschland - bei der im Einleitungstext geschilderten internationalen Großraffia gegen Untergrundlabor und gegen den illegalen Handel mit Anabolika und gefälschten Arzneimitteln international nicht eingebunden?
- Welche Ergebnisse von dieser Razzia sind dem Ressort bislang bekannt geworden?  
 Gab es Verbindungen dieser - insbesondere der deutschen Dopingszene - nach Österreich?
- Gibt es aus Sicht des Ressorts auch in Österreich illegale Handelsstrukturen für den Vertrieb von Dopingmitteln wie beispielsweise Anabolika, Steroide etc.? Wenn ja, wie können diese illegalen Strukturen und Netzwerke effektiv bekämpft werden?

In diesen Bereichen fällt die Zuständigkeit in das Bundesministerium für Inneres bzw. in das Bundesministerium für Justiz und daher können die vorliegenden Fragen im Detail vom Bundeskanzleramt nicht beantwortet werden.

#### Zu den Fragen 44 bis 47:

- Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde dem Rechtshilfeansuchen der Italienischen Staatsanwaltschaft in der sog. „Blutdopingaffäre“ (Turin) aus Sicht des Ressorts entsprochen?  
 Wann wurde das Rechtshilfeansuchen Österreich übermittelt?  
 Welche Ermittlungsergebnisse wurden von Österreich an Italien übermittelt?
- Ist es richtig, dass von der WADA neue Informationen an die österreichischen Behörden weiter gegeben wurden (Generaldirektor David Howman, FAZ 27.02.08)?  
 Wenn ja, welche Informationen wurden weiter gegeben?  
 Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
- Welche „vielfältigen Informationen“ (David Howman 29.02.2008 NZZ) wurden im November 2007 von der WADA den österreichischen Behörden zur Verfügung

gestellt?

Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

- Gibt es bereits Informationen aus Deutschland, nachdem nach den Blutdoping-Vorwürfen gegenüber deutschen Sportlern die dortige NADA staatliche Ermittlungsbehörden eingeschaltet hat?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, wann wird es welche geben?

Diese Fragen betreffen keinen Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 48:

- Welche Rechtshilfemaßnahmen für SportlerInnen sind seitens des Sportressorts geplant, wenn ohne Beweise Dopingvorwürfe erhoben, Sportler beschuldigt und diese Gerüchte öffentlich weiter verbreitet werden (Rufmord)?

Über Rechtshilfemaßnahmen für ohne Beweise erhobene Dopingvorwürfe und Beschuldigungen gegenüber Sportlern kann erst nach Vorliegen von Tatsachenbeweisen entschieden werden.

Zu den Fragen 49 bis 52:

- Unter welchen Voraussetzungen kann aus Sicht des Bundeskanzleramtes ein Daten- und Informationsaustausch über Dopingfälle (z.B. Analyseergebnisse) und Dopingverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten, zwischen den einzelnen nationalen unabhängigen Dopingkontrollbehörden, zwischen den internationalen und nationalen Sportverbänden sowie zwischen den staatlichen Strafverfolgungsbehörden erfolgen?  
Was ist dafür datenschutzrechtlich erforderlich?
- Welche personenbezogenen Daten und Informationen zur Durchführung eines sportrechtlichen Verfahrens nach dem Antidoping Bundesgesetz kann das ÖADC (in Zukunft NADA) von jeweils zuständigen Verwaltungsstrafbehörden oder von Staatsanwaltschaften und Gerichten bekommen?
- Unter welchen Voraussetzungen ist aus Sicht des Bundeskanzleramtes eine diesbezügliche Datenübermittlung rechtlich möglich?  
Was ist für eine rechtskonforme Übermittlung datenschutzrechtlich erforderlich?
- In welcher Form muss aus Sicht des Bundeskanzleramtes die Einführung von ADAMS geregelt werden, damit eine Vereinbarkeit mit den Europarat Datenschutzstandards und der Europäischen Datenschutzrichtlinie vorliegt?

Die Fragen des Daten- und Informationsaustausches über Dopingfälle und Dopingverfahren zwischen einzelnen Staaten und Behörden sind derzeit Gegenstand von internationalen und nationalen Verhandlungen. Ein von der WADA vorgelegter Entwurf eines „Internationalen Standards für personenbezogenen Datenschutz“ wurde von der Monitoring-Group und CAHAMA des Europarates als nicht ausgereift abgelehnt und

deshalb von der Tagesordnung des Foundation-Boards der WADA im Mai 2008 genommen. Das Problem soll in der nächsten Generalkonferenz der UNESCO Konvention gegen Doping im Sport erörtert werden.

#### Zu Frage 53:

- *Sehen auch Sie das Problem von möglichen Missbräuchen bei therapeutischen Ausnahmegenehmigungen, insbesondere bei Ausdauersportlern (Asthma-Kranke)?*  
*Wenn ja, gibt es bereits Beispiele in Österreich?*

Das Problem von möglichen Missbräuchen bei therapeutischen Ausnahmegenehmigungen ist international bekannt und wurde mittlerweile durch die Revision des „Internationalen Standards für therapeutische Ausnahmegenehmigungen“, der mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten wird, dahingehend gelöst, daß das vereinfachte Verfahren abgeschafft und insbesondere in einem eigenen Annex 1, die Minimalerfordernisse für den TUE-Prozess in Asthma-Fällen festgelegt wurde.

#### Zu den Fragen 54 bis 57:

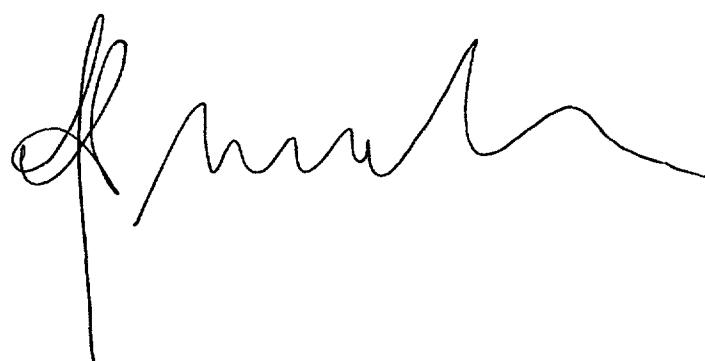
- *In welcher Form ist aus Sicht des Ressorts „Gendoping“ möglich?*
- *Fällt aus Sicht des Ressorts die Hemmung (Unterdrückung) von „Myostatin“ unter Gendoping?*  
*Wenn nein, warum nicht?*  
*Wenn nein, was ist es dann?*
- *Kann bereits die Hemmung (bzw. Ausschaltung) von „Myostatin“ durch einen Antikörper (Myostatinhemmer) nachgewiesen werden?*  
*Kann Molekulardoping generell (nachdem dies an Mäusen bereits erprobt wurde) im Labor nachgewiesen werden?*
- *Inwieweit kann in der Novelle zum Antidoping-Bundesgesetz Molekulardoping bzw. zelluläres Doping, das zur Leistungssteigerung eingesetzt wird, berücksichtigt werden?*

Gendoping ist zwar im Internationalen Standard "Verbotsliste" angeführt, jedoch gibt es derzeit noch keine approbierte Untersuchungsmethode. Myostatin fällt im weitesten Sinn unter Gendoping. Durch Myostatin werden Muskelwachstums-Inhibitoren unterdrückt, sodass ungeregeltes Muskelwachstum möglich wird. Nachweisbar ist zwar die Anwendung von Myostatin, aber noch nicht als Dopingnachweis. - Da die Forschungsergebnisse hiezu und zum Molekulardoping bzw. zellulärem Doping insgesamt noch nicht abgeschlossen sind, kann in der nächsten Novelle zum Antidoping-Bundesgesetz dieses noch nicht berücksichtigt werden.

Zu den Fragen 58 bis 60:

- Wie stehen Sie zum Kommissionsvorschlag im „Weißbuch Sport“ auf internationaler Ebene Partnerschaften zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Grenzschutz, nationale und lokale Polizei, Zoll usw.) zu entwickeln?
- Unterstützen Sie den Vorschlag der EU-Kommission im „Weißbuch Sport“, den Handel mit verbotenen Dopingsubstanzen in der gesamten EU genauso zu verfolgen, wie den illegalen Dopinghandel?  
Wenn nein, warum nicht?
- Treten Sie wie die Slowenische EU-Präsidentschaft dafür ein, die nationalen Anti-Doping-Gesetze zu verschärfen und auf EU-Ebene zu vereinheitlichen?

Österreich unterstützt seit langem alle Bemühungen, wie sie nun auch im „Weißbuch Sport“ der EU-Kommission aufscheinen, auf internationaler Ebene Partnerschaften zwischen Strafverfolgungsbehörden zu entwickeln und den Handel mit verbotenen Dopingsubstanzen ebenso zu verfolgen, wie den illegalen Dopinghandel. Aus diesem Grund erfolgte auch die Verschärfung der Strafbestimmungen durch die Novelle zum Anti-Doping Gesetz. Eine Vereinheitlichung der nationalen Anti-Doping Gesetze auf EU-Ebene erscheint derzeit wegen der teilweise erheblich verschiedenen Rechts- und Behördensysteme nicht realistisch.

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'E' or 'F' on the left, followed by a series of wavy, horizontal strokes that resemble a line graph or a series of peaks and valleys.